

Schlechte Karten für Schwarzgeld im Ausland

Artikel vom: 04.08.2011

Von Oliver Biernat, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Frankfurt/Main *

Lange Zeit hieß der Trend: Steuern sparen um jeden Preis. Das hat sich geändert, denn Politik, Finanzverwaltung und Gerichte haben den Steuerunehrlichen fest im Visier. Internationaler Druck hat die Steueroasen gezwungen, ihr Geschäftsmodell den neuen OECD-Regeln anzupassen. Die Folge ist eine zunehmende Lockerung des Bank- und Steuergeheimnisses. Betroffene sollten sich daher dringend mit den verschärften Regeln befassen.



Foto: WP/StB Oliver Biernat

Steuerunehrlichkeit lohnt sich nicht mehr, denn Politik, Finanzverwaltung und Gerichte haben den Steuerunehrlichen fest im Visier. Und auch die so genannten Steueroasen mussten aufgrund des internationalen Drucks ihre Geschäftsmodelle anpassen. Der Steuerunehrliche muss aufgrund der zahlreichen neuen zwischenstaatlichen Abkommen über den Finanzdatenaustausch bei begründetem Verdacht jederzeit die Übermittlung seiner Auslandskontendaten an das heimische Finanzamt fürchten.

Voraussetzungen für Selbstanzeige verschärft

Mit dem im Mai 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung wurden die Bedingungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung erheblich verschärft. Eine Voraussetzung für die strafbefreiende Wirkung ist die vollständige Rückkehr zur Steuerehrlichkeit ohne Hintertür. Zugleich drohen härtere Strafen. Ab einer Million Euro hinterzogener Steuern ist eine Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren

zu verhängen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Hinzu kommt die Nachversteuerung der hinterzogenen Steuern nebst sechs Prozent Zinsen.

Zugleich werden steuersparende Auslandskonten wirtschaftlich immer unattraktiver. So wurde die aufgrund der EU-Zinsrichtlinie abzuführende anonyme Quellensteuer auf Zinserträge auf Konten im EU-Ausland zum 1. Juli 2011 auf 35 Prozent erhöht. Hiervon betroffen sind anonyme Konten in Österreich, Belgien und Luxemburg. Für EU-Bürger gilt diese Quellensteuer auch in der Schweiz. Steuerlich dürfte es nicht mehr interessant sein, dort Geld in Zinspapieren anzulegen. Betroffene sollten überlegen, ob sie ihre Anlage in eine andere Form umwandeln, auf das Bankgeheimnis verzichten, also Kontrollmitteilungen zum Wohnsitzfinanzamt zuzulassen, oder ihr Geld gleich in Deutschland anlegen – bei einem Steuersatz von 26,38 Prozent für Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag.

Bei Auskunftsverweigerung kein Kostenabzug bei der Steuer

Auch Privatpersonen oder Firmen, die ausländische Briefkastenfirmen nutzen, müssen sich neuen Anforderungen stellen. Handelt es sich um substanzlose Holdings oder Trusts, erkennen die Finanzämter diese Konstruktionen immer seltener an. Betroffene sollten sich rechtzeitig beraten lassen, wollen sie keine unliebsame Überraschung erleben. Sofern Zahlungen an Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in ein Land geleistet werden, mit dem kein Auskunftsaustausch nach den Standards der OECD möglich ist, sind detaillierte Angaben nunmehr Pflicht. Werden sie verweigert, können Betriebsausgabenabzug, Werbungskostenanerkennung oder Steuerbefreiung von Dividenden versagt bleiben.

Wer die Geldanlage in fernen oder undurchsichtigen Ländern vorzieht, setzt sich besonderen Risiken aus.

Er läuft Gefahr, dass dort durch Korruption, Devisenbeschränkungen, politische Instabilitäten, nicht mehr erreichbare Treuhänder, schlechte Anlagepolitik oder exorbitant hohe Gebühren Teile seines Vermögens verschwinden, ohne sich rechtsstaatlich dagegen wehren zu können. Im Vergleich dazu dürfte eine Anlage in der Heimat wesentlich lukrativer sein.

Auch wer sich vorstellen kann, seinem Geld durch Wegzug aus Deutschland ins Ausland zu folgen, sollte sich das gut und sehr zeitig überlegen. Zu bedenken sind nicht nur steuerliche Konsequenzen bei den laufenden Einkünften, auch der Wegzug selbst löst steuerliche Folgen aus. Der sogenannten Wegzugsbesteuerung unterliegen beispielsweise die ungewollte Aufdeckung stiller Reserven oder fiktive, vom Finanzamt angenommene Veräußerungen, die Steuern auslösen, ohne dass tatsächlich Veräußerungserlöse entstehen. Wichtig sind zudem die erbschaftssteuerlichen Auswirkungen im Todesfall, vor allem für den eventuell noch in Deutschland verbliebenen Besitz, oder wenn die Erben weiterhin in Deutschland ansässig sind.

* Über den Autor:

Oliver Biernat ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht bei der Benefitax GmbH in Frankfurt am Main. Neben der klassischen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung setzt die Kanzlei fachliche Schwerpunkte im internationalen Steuerrecht, bei der Untersuchung und Prävention von Wirtschaftskriminalität, der Unternehmensnachfolge, der Erbschaftssteuergestaltung, der Unternehmensbewertung und der Due Diligence.

Kontakt: o.biernat@benefitax.de

(STB Web)

Diese Artikel könnten Sie auch interessieren:

[Bundesregierung legt Gesetzentwurf zur Geldwäscheprävention vor \(30.08.2011\)](#)

[Fehlende Angaben über Rentenbezüge sind Steuerhinterziehung \(23.06.2011\)](#)

[Griechenland: Alles muss raus - und viel muss rein \(25.05.2011\)](#)

[OECD-Bericht: Steuer- und Abgabenlast in Deutschland gesunken \(18.05.2011\)](#)

[Finanzgericht Köln: Finanzamt darf angekaufte Steuer-CD verwerten \(16.05.2011\)](#)

© STB Web | eMail: info@stb-web.de | STB Web bringt das Web in die Kanzlei - Seit 1999

Original-URL: <http://www.stb-web.de/news/article.php/id/4648?act=print>

Bitte beachten Sie die Hinweise im Impressum: <http://www.stb-web.de/unternehmen/impressum.php>